

HERAUSGEBERSTATUTEN

Reihe Kriminologie / Criminologie

I. Herausgeberin und Zweck

Herausgeberin	Art. 1 Die Schweizerische Arbeitsgruppe für Kriminologie (SAK) ist Herausgeberin der <i>Reihe Kriminologie / Criminologie</i> .
Verlag	Art. 2 Der Vorstand der Schweizerischen Arbeitsgruppe für Kriminologie bestimmt den Verlag, in welchem die Reihe herausgegeben wird.
Zweck	Art. 3 Die <i>Reihe Kriminologie / Criminologie</i> dient in erster Linie der Veröffentlichung von Sammelbänden, in denen die an Tagungen der Schweizerischen Arbeitsgruppe für Kriminologie gehaltenen Referate veröffentlicht werden.

II. Herausgeberkomitee

Verantwortung und Rechtsstellung	Art. 4 ¹ Das Herausgeberkomitee trägt die redaktionelle Verantwortung. ² Es hat die Stellung einer ständigen Kommission im Sinne von Art. 28 Abs. 1 der Statuten der Schweizerischen Arbeitsgruppe für Kriminologie.
Zusammensetzung	Art. 5 ¹ Es setzt sich i.d.R. aus den Mitgliedern des Organisationskomitees zusammen, welche an der wissenschaftlichen Vorbereitung der betreffenden Tagung massgeblich beteiligt waren. ² Der kulturellen und sprachlichen Vielfalt der Schweiz wird dabei angemessen Rechnung getragen.
Wahl	Art. 6 ¹ Die Mitglieder werden durch den Vorstand der Schweizerischen Arbeitsgruppe für Kriminologie gemäss den Bestimmungen von Art. 5 dieses Statuts vor der Herausgabe jedes Bandes gewählt. ² Eine Wiederwahl ist zulässig.
Aufgaben und Kompetenzen	Art. 7 ¹ Das Herausgeberkomitee entscheidet über die Aufnahme der einzelnen Beiträge in Sammelbänden. ² Im Einvernehmen mit dem Vorstand entscheidet das Herausgeberkomitee über die Herausgabe von Monographien. ³ Es betreut alle Arbeiten im Zusammenhang mit der Fertigstellung und Herausgabe der Sammelbände oder der Monographien bis zu

deren Übergabe an den Verlag.

III. Allgemeine Bestimmungen

Art. 8

Statutenänderungen

Statutenänderungen können nur von der Generalversammlung der Schweizerischen Arbeitsgruppe für Kriminologie mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen vorgenommen werden.

Art. 9

Inkrafttreten

¹ Diese Statuten treten unmittelbar nach Genehmigung durch die Generalversammlung der Schweizerischen Arbeitsgruppe für Kriminologie in Kraft und ersetzen diejenigen vom 18. März 1992.

² Beschlossen von der Generalversammlung der Schweizerischen Arbeitsgruppe für Kriminologie vom 6. März 2002 in Interlaken.